

Fälligkeit der Frachtvergütung bei fehlenden Originalunterlagen

In letzter Zeit kommt es gehäuft zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Fälligkeit von Frachtansprüchen.

Gemäß Handelsgesetzbuch sowie gemäß den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen gilt grundsätzlich, dass die Frachtvergütung mit Auslieferung fällig wird. Streitgegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sind oftmals Vereinbarungen dahingehend, dass die Fälligkeit der Fracht von der Aushändigung der Original-Frachtpapiere abhängig sein soll. Abgesehen davon, dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung zumeist schon streitig ist, ist auch die Rechtsfolge solcher Vereinbarungen umstritten.

In unserer Kanzlei haben wir seit jeher die Auffassung vertreten, dass eine Vereinbarung über die erforderliche Vorlage von Original-papieren nicht dazu führen kann, dass ein Spediteur oder Transportunternehmer die durchgeführten Transporte nicht bezahlt erhält, selbst wenn die Auslieferung unstreitig pünktlich und ohne Schäden am Transportgut erfolgt ist. Immer wieder werden solche Fälle jedoch vor Gericht ausgetragen. Der Schuldner beruft sich dann jeweils darauf, die Originale der Frachtpapiere könnten nicht vorgelegt werden und daher müsse er die Transporte nicht bezahlen.

Im Ergebnis führt diese Auslegung dazu, dass unstreitig vertragsgemäß erbrachte Transportleistungen nicht bezahlt werden müssen, wenn der Auftragnehmer aus welchen Gründen auch immer nur Kopien der Frachtpapiere vorlegen kann. Dass das nicht angehen kann, hat nun auch das OLG Celle entschieden.

Die vereinbarte Aushändigung von Originaldokumenten kann nur solange Fälligkeitsvoraussetzung sein, wie die ordnungsgemäße Durchführung der Transporte noch nicht anderweitig eindeutig nachgewiesen ist. Steht aber fest, dass Empfänger oder Versender keinerlei Schäden geltend machen und dass die Auslieferung vertragsgemäß erfolgt ist, so kann ein Zurückbehaltungsrecht an der Vergütung trotz fehlender Originale nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Rechtsauffassung findet nunmehr Bestätigung in einem nicht veröffentlichten Urteil des OLG Celle, 11. Zivilsenat, vom 22.06.2006. In dem Urteil, welches bei uns in Kopie angefordert werden kann, hat der Senat jedenfalls für den Fall, dass der Schuldner der Transportvergütung nicht unter Beweisantritt behauptet, die Originale zum Beweis der ordnungsgemäßen Ablieferung gegenüber seinen Auftraggebern zu benötigen, der Frachtanspruch auch ohne Vorlage der Originale fällig ist.

Das Urteil bleibt rechtlich noch an der Oberfläche der Problematik. Es besteht jedoch begründete Hoffnung, dass auch andere Oberlandesgerichte bzw. zu gegebener Zeit der BGH in diesem Sinne entscheiden werden.

Bartholl
Rechtsanwältin
21. Juli 2006